

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

SPORTFREIANLAGENBENUTZUNGSORDNUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- Urfassung vom 01.01.1983

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die Sportfreianlagen
der Stadt Sendenhorst
vom 1. Januar 1983

Die Benutzung der Sportfreianlagen (nachfolgend Sportplatzanlagen genannt) hat auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu erfolgen. Mit der Ingebrauchnahme der Sportplatzanlagen erkennen die Benutzer/Besucher die Benutzungsordnung an und verpflichten sich, für deren Einhaltung zu sorgen.

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Sportplatzanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sendenhorst.
- (2) Die Stadt Sendenhorst gestattet vorrangig den Schulen und den dem Landessportbund angeschlossenen Sportvereinen, die Sportplatzanlagen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Für andere Sportgruppen kann die Stadt Sendenhorst auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen, sofern die Sportplatzanlage nicht durch die in Ziff. 2 genannten Benutzergruppen belegt sind.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Sportplatzanlagen oder deren einzelne Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden. Die entsprechenden Anträge sind nicht später als 14 Tage vor der gewünschten Benutzung zu stellen. Wird eine Sportplatzanlage zu dem festgesetzten Termin nicht benutzt, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit die Benutzung der Sportplatzanlagen durch einen Benutzungsplan geregelt ist, bedarf es nicht mehr der Einzelgenehmigung durch die Stadt. Diese behält sich jedoch eine Änderung des Benutzungsplanes aus wichtigem Grunde vor.
- (2) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Anlage durch Witterungseinflüsse nicht ohne Beschädigung möglich ist. Hierüber entscheiden der Beauftragte der Stadtverwaltung, der Platzwart, ein Vertreter der heimischen Sportvereine und, falls anwesend, der Schiedsrichter für das angesetzte Spiel gemeinsam. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Stadt.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens eine Stunde vor Spielbeginn nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit entscheidend geändert haben.

- (3) Mit Einbruch der Dunkelheit dürfen die Sportplatzanlagen - mit Ausnahme der mit Flutlichtanlage ausgestatteten Plätze - nicht mehr benutzt werden und sind zu räumen. Eine Benutzung der Sportplatzanlagen - auch der mit Flutlicht ausgestatteten Plätze - über 22.00 Uhr hinaus ist nicht gestattet.
- (4) Die Umkleideanlagen sind spätestens 1/2 Stunde nach Ende der Veranstaltung zu räumen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sportplatzanlage übt neben dem Stadtdirektor der von der DJK "Grün-Weiß" Albersloh bzw. von der SG Sendenhorst mit Zustimmung der Stadt eingesetzte Platzwart aus. Seinen Anweisungen ist zu folgen.
- (2) Der Platzwart hat darauf zu achten, daß die Anlagen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder beschmutzt werden. Hierbei ist er von den im § 6 genannten Personen zu unterstützen.
- (3) Benutzer oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder in sonstiger Weise die Ordnung auf den Sportplatzanlagen stören, kann der Platzwart mit sofortiger Wirkung von der Anlage verweisen. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtdirektor das Betreten der Sportplatzanlage auf Zeit versagen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Ordnung in den Sportplatzanlagen und auf den Parkplätzen

- (1) Geräte sind nach Gebrauch gereinigt von den Benutzern an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (2) Benutzer und Zuschauer sind innerhalb der Sportplatzanlagen zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.
- (4) Kraftfahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
- (5) Fahrräder und Mofas sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (6) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist untersagt. Diese dürfen auch nicht an der äußeren Einfriedigung angebunden werden.
- (7) Das Verunreinigen der Anlagen ist untersagt. Sportler und Zuschauer haben die Toiletten zu benutzen.

§ 5**Unterhaltung und Entgelte**

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Sportplatzanlagen ist auf die DJK "Grün-Weiß" Albersloh bzw. die Sportgemeinschaft Sendenhorst übertragen.
- (2) Für die Benutzung der Sportplatzanlagen werden für Veranstalter aus dem Stadtgebiet Entgelte nicht erhoben.

§ 6**Verantwortliche Personen**

Die Sportvereine sowie sonstigen Benutzer haben Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung während der Benutzungszeiten verantwortlich sind; die benannten Personen müssen während der entsprechenden Benutzungszeiten zugegen sein.

§ 7**Werbung und gewerbliche Betätigung**

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Sportplatzanlagen wird untersagt.

§ 8**Haftung**

- (1) Benutzer und Zuschauer haften der Stadt Sendenhorst für die an der Anlage und ihren Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden; neben Schädigern haften die Veranstalter als Gesamtschuldner.
- (2) Alle Veranstalter, die die Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen benutzen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Abschluß solcher Versicherungen ist der Stadt unaufgefordert nachzuweisen; ohne Nachweis wird eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt.
- (3) Jeder Benutzer hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind dem Platzwart oder der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 9**Haftung der Stadt Sendenhorst**

- (1) Die Stadt Sendenhorst haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch von ihr zu vertretene Mängel an der Anlage und ihren Einrichtungen entstehen.

- (2) Für den Sportbetrieb auf den Sportplatzanlagen sind die Veranstalter selbst verantwortlich. Die Stadt Sendenhorst übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern oder Zuschauern daraus erwachsen.
- (3) Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Sendenhorst keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Ziff. 3, §§ 7 und 8 Ziff. 2 dieser Benutzungsordnung können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früheren Benutzungsordnungen bzw. -bestimmungen treten damit außer Kraft.